

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 133 (1967)
Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht angepaßt. Um diesem Nachteil abzuweichen, ist aber keineswegs eine neue Uniform notwendig, sondern lediglich die einfache Erlaubnis, im Ausgang und im Urlaub mit Hemd und Hose ohne Kittel herumzuspazieren. Ein sukzessive eingeführtes Hemd mit Kombikragen erlaubte sogar, je nach Temperatur und Art der Betätigung auf die Krawatte zu verzichten. Dies gilt übrigens auch für die Offiziersuniform, denn es sollte sich doch allmählich herumgesprochen haben, daß ein schweißgebadeter Offizier mit entsprechender Ausdünstung in einem Erstklassabteil trotz vorbildlicher Verhaltensweise keine Referenz für unsere Armee darstellt. Bedingung für diese Änderung ist jedoch, daß jeder Wehrmann über ein Paar Hosen verfügt, die ihm einigermaßen passen. Nachdem nun aber dem Vernehmen nach über siebzig verschiedene Größen an Hosen vorhanden sind, sollte man meinen, daß jeder ein gutsitzendes Exemplar finden wird. Eine Umtauschaktion dürfte angesichts der noch vorhandenen Riesenvorräte keine Unmöglichkeit darstellen.

Der zweite Einwand gegenüber der heutigen Uniform, den der mangelnden Eleganz, läßt sich mit ähnlichen Maßnahmen aus der Welt schaffen: Eine sorgfältigere Anpassung und ein großzügiger Umtauschdienst der Zeughäuser würde Entscheidendes zu einer Verbesserung beitragen. Dies wäre übrigens auch bei einer völligen Neuuniformierung nicht zu vermeiden.

Im weitem sind wir der Ansicht – und dies betrachten wir als Hauptpunkt unserer Argumentation –, daß die Erlaubnis, Zivilkleider im Urlaub und vielleicht bei stabilen Verhältnissen auch im Ausgang zu tragen, ohnehin nur noch eine Frage der Zeit ist. Es kann doch wirklich nicht mehr übersehen werden, daß es sich bei der heutigen Regelung um den typischen Fall einer Vorschrift handelt, deren Übertretung aus praktischen Gründen – Einzelfälle ausgenommen – weder festgestellt werden kann noch bestraft wird. Es muß auch einmal ausgesprochen werden, daß das je länger je mehr um sich greifende Tragen von Zivilkleidern im Urlaub nicht nur aus Verärgerung über die unpraktische Uniform und ebensolche Vorschriften erfolgt, sondern ebenso sehr aus dem Gefühl heraus, im Urlaub sei man eben nicht mehr im Dienst. Wir sind deshalb überzeugt, daß das Uniformobligatorium im Urlaub fallengelassen werden soll wie einst der Gewehrgriff und das Bajonett zur Ausgangsuniform.

Eine solche Revision der Vorschriften, die notabene keine wesentlichen Mehrkosten verursacht, wird das Bedürfnis nach einer neuen Uniform zu einem geradezu sekundären Problem degradieren. Als unbestrittenes Postulat betrachten wir hingegen die rasche Einführung eines Regenschutzes, da ein solcher ja auch teilweise im Dienstbetrieb Verwendung findet.

Die oben skizzierte Lösung ist keine perfektionistische. Sie befriedigt aber mit einem Minimum an Aufwand die meisten der in die Diskussion geworfenen Wünsche. Was die dann noch übrigbleibenden Nachteile betrifft, so sind wir überzeugt, daß der Wehrmann Verständnis dafür aufbringt, daß von einem gewissen Punkte an Nutzen und Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis mehr stehen. Es ist ja schließlich einleuchtend, daß es mit der Bewilligung eines Kredites für eine neue Uniform allein nicht getan ist, sondern daß beispielsweise ebenso sehr – man erlaube uns den Ausdruck – die Infrastruktur der rückwärtigen Dienste in den Einheiten gewaltig ausgebaut werden müßte, und zwar, ohne eine Verbesserung der Kampftüchtigkeit auch im weitesten Sinne herbeizuführen.

Bemerkungen der Redaktion. Wir verweisen im Zusammenhange mit dem Vorschlag, im Urlaub oder gar im Ausgang Zivilkleider zu tragen, auf die Verfügung des EMD vom 15. Dezember 1966 über das Tragen von Zivilkleidern im Urlaub und die Ziffer 211 des Dienstreglements 67, in denen ausdrücklich gesagt wird, daß das Tragen von Zivilkleidern bewilligt oder befohlen werden kann und daß in der Bewilligungspraxis nicht schematisch, sondern wohlwollend vorgegangen werden soll. Es werden denn auch eine Reihe von Beispielen aufgeführt, die die Bewilligung oder den Befehl zum Tragen von Zivilkleidern rechtfertigen, so das Überschreiten der Landesgrenze, Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen Vereinsuniformen, Sportkleidung, Kostüme usw. getragen werden, Teilnahme an besonderen Veranstaltungen im Rahmen von Vereinen, Gruppen usw. sowie beim Vorliegen persönlicher Gründe. Eine generelle Bewilligung zum Tragen von Zivilkleidern im Urlaub oder gar im Ausgang scheint uns unter Berücksichtigung der Verhältnisse in unserer Milizarmee keineswegs zweckmäßig zu sein. Es mag in diesem Zusammenhange interessieren, daß beispielsweise in der österreichischen Armee erst kürzlich das Obligatorium zum Tragen der Uniform im Ausgang und Urlaub für die Rekruten verlängert und auf 6 Monate festgelegt worden ist. Für den nächsten Sommer ist die Einführung der aus einem Uniformhemd und einer Hose bestehenden Sommeruniform vorgesehen, womit wohl dem dringendsten Wunsch entsprochen wird.

MITTEILUNGEN

Das 200. Blatt der neuen Landeskarte 1:25 000

In diesen Tagen erscheint das 200. Blatt der neuen Landeskarte im Maßstab 1:25 000. Dieses Ereignis gibt den Anlaß, einen Blick auf die schweizerischen Landeskarten zu werfen, deren Herstellung von den eidgenössischen Räten im Jahre 1935 beschlossen und seither schrittweise ihrer Vollendung entgegengeführt wurde.

Das Programm der Landeskarten sieht neben den drei topographischen Kartenwerken der Maßstäbe 1:25 000, 1:50 000 und 1:100 000 auch drei neue geographische Publikationen in den Maßstäben 1:200 000, 1:500 000 und 1:1 000 000 vor. Im Jahre 1965 wurde die Kartierung der 77 beziehungsweise 23 Blätter umfassenden Werke 1:50 000 und 1:100 000 abgeschlossen. Im selben Jahr wurde auch die dreizehnfarbige neue Landeskarte im Maßstab 1:500 000 veröffentlicht.

Angesichts der in unserem Lande außerordentlich regen Bau- und Meliorationstätigkeit, welche die Karteninhalte laufend stark ver-

ändert, konnte sich die Landestopographie sehr bald nicht mehr auf Herausgabe neuer Karten beschränken, sondern mußte sich auch der systematischen Nachführung der bestehenden Kartenwerke zuwenden. Dank den laufenden Rationalisierungsmaßnahmen war es möglich, mit dieser wichtigen Aufgabe früher als vorgesehen zu beginnen. Mit grundlegender Gesamtnachführung sind heute bereits 52 Blätter des Maßstabes 1:25 000, 41 Blätter 1:50 000 und 2 Blätter 1:100 000 neu erschienen, was einem Drittel aller neuen Landeskartenblätter entspricht.

Mit der Veröffentlichung der Blätter des Maßstabes 1:25 000 wurde erst im Jahre 1952 begonnen, und zwar mit den Kartenblättern 1125 Chasseral und 1145 Bielersee. Seither sind in rascher Folge weitere 197 Karten erschienen. Zur Vollendung des gesamten Werkes fehlen heute noch etwa 50 Blätter des Alpengebietes, die aber Anfangs der siebziger Jahre beendet sein werden.

Die Herausgabe des detaillierten Karten-

werkes im Maßstab 1:25 000 für die ganze Schweiz bedeutet ein Wagnis. Zwar stellte diese für das Mittelland und für den Jura keine besonderen Probleme, dagegen mußte bei der Darstellung des Alpengebietes mit Schwierigkeiten gerechnet werden, weil hier zwischen unserer klassischen Felsdarstellung und der Forderung nach meßtechnischer Genauigkeit eine Lösung gesucht werden mußte. Dabei wurde für die Gebirgsblätter 1:25 000 eine glückliche Synthese gefunden: Neben den Formenschriften, den Kontur- und Strukturlinien werden nun auch die Höhenkurven mit zum Teil vergrößerter Äquidistanz (100 statt 20 m) graviert. Dieses kunstvoll exakte Darstellen der Gebirgsnatur wird von den Licht- und Schattentönen des Reliefs noch unterstützt. In harmonischer Abstimmung mit den Druckfarben aller übrigen Kartenelemente entsteht auf diese Weise mit jedem neuen Gebirgsblatt ein außerordentlich plastisches, natürliches und auch leicht lesbares Kartenwerk.

(Mitgeteilt)